

986 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 9. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBI. Nr. 216, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 166/1965, Nr. 112/1966, Nr. 72/1967 und Nr. 239/1967 wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 3468 S, das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufleute, Diplomvolkswirte oder Diplomdolmetscher sind, 3640 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54 in der derzeit geltenden Fassung. Nicht vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 haben zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung 4650 S, vom zweiten bis einschließlich dem vierten Jahr ihrer Verwendung 4905 S, ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung 5160 S, ab dem siebenten Jahr ihrer Verwendung 5670 S

und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung 6034 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden, ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf 6458 S, ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf 6815 S und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf 7172 S.“

Artikel II

(1) Die im § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von . 93'6 v. H.,
1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,
1. August 1970 im Ausmaß von .. 97'9 v. H.,
1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Die Bezüge der Hochschulassistenten selbst sind im Gehaltsgesetz 1956 geregelt und sollen wie die Bezüge der anderen Bundesbeamten im Rahmen einer Novelle zu diesem Gesetz beginnend mit 1. Oktober 1968 erhöht werden. Im Hochschulassistentengesetz 1962 ist aber die Entlohnung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten enthalten. Um diese Bediensteten in den Genuss der in Aussicht genommenen Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten zu setzen, ist eine Abänderung des Hochschulassistenten-

gesetzes 1962 erforderlich. Die im Artikel I vorgeschlagenen neuen Sätze für die wissenschaftlichen Hilfskräfte bedeuten eine Erhöhung der bisherigen Bezüge im Gesamtausmaß von 20'05%. Das ist jener Prozentsatz, um den auch die Anfangsbezüge für die Hochschulassistenten erhöht werden sollen.

Die Bezüge der Vertragsassistenten wurden in dem vorliegenden Gesetzentwurf um rund dieselben Beträge erhöht, wie die der Hochschulassistenten, was die folgende Darstellung veranschaulichen soll:

Gehaltsstufe	Alte Bezüge		Differenz	Neue Bezüge	
	Hochschulassistenten	Vertragsassistenten		Hochschulassistenten	Vertragsassistenten
1	3766	3693	-73	4722	4650
2	3959	3923	-36	4941	4905
3	4151	4153	+ 2	5160	5160
4	4534	4613	+79	5597	5670
5	4918	4920	+ 2	6034	6034

Ärzte

6	5685	5227	-458	6908	6460
7	6069	5534	-535	7345	6810
8	6452	5842	-610	7782	7170

Die anfallenden Kosten des vorliegenden Gesetzentwurfes werden aus dem Personalaufwand der Hochschulen zu decken sein.